

Die Kindsmörderin Anna Maria Steinbrecher aus Treysa

Ein Beitrag zur Sozialgeschichte unehelicher Schwangerschaft
in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

Marita Metz-Becker

Im Staatsarchiv Marburg findet sich in der Prozeßakte: Fritzlar 268, Nr. 41 folgender Fall: Anna Maria Steinbrecher, Tagelöhnerin aus Treysa, 23 Jahre alt, ledig, ohne Vermögen, wegen Waldfrevel (Holzdiebstahl) vorbestraft, wirft am 28. Dezember 1852 ihr neun Tage altes Kind in die vom Hochwasser überflutete Schwalm. Das Kind war in der Marburger *Accouchiranstalt* zur Weltgekommen, und Mutter und Kind waren dort am 28. Dezember gesund entlassen worden. Niemand sah die Tat, niemand vermißte das Kind, auch eine Kindesleiche wurde nie gefunden. Bei Bekannten in Treysa gab Anna Maria Steinbrecher an, es sei schon in der Anstalt *an Krämpferchen* gestorben. Die Antwort war plausibel, die Säuglingssterblichkeit allenthalben hoch. Auch daß keine Beerdigung stattfand, erregte niemandes Mißtrauen, schließlich wußte man, daß die gestorbenen Kinder im Marburger *Accouchirinstitut von den Studenten vermetzgert* würden. Dennoch mußte Anna Maria Steinbrecher vor den Richterstuhl. Eine schwere Depression ließ ihr alles so aussichtslos erscheinen, daß sie aus freien Stücken ein Geständnis ablegte. Das Gericht erkannte nun nicht auf Kindsmord, wie man eigentlich annehmen möchte, sondern auf „Verwandtenmord“, da zwischen Geburt und Tötung neun Tage lagen, womit die Vitalität des Kindes eindeutig bewiesen war und auch der Mutter der Strafmilderungsgrund nicht zugute gehalten werden konnte, daß sie in einem Ausnahmezustand getötet hätte, da Geburts- und Tatsituation nicht so eng beeinander lagen, daß seelische und körperliche Betäubung, also eine verminderte Zurechnung, hätte angenommen werden können¹. Die in Kurhessen übliche Strafe für Kindsmord lag je nach Ausführung der Tat zwischen zwei und 15 Jahren Zuchthaus, die für Verwandtenmord dagegen bei lebenslänglich.

Nach längerem Verhör stellt der Richter zusammenfassend fest: *Sie haben eingestanden (...), daß Sie Ihr am 19ten December v. J. im Entbindungshause zu Marburg geborenes Kind, männlichen Geschlechts, am Abend des 28ten December v. J. an der von Ihnen bezeichneten Stelle, lebendig in die Schwalm geworfen und so getötet haben, nachdem Sie vorher mit Vorbedacht den Entschluß hierzu gefaßt hatten. Es fällt Ihnen deshalb die Ermordung Ihres Kindes, das Verbrechen des Verwandtenmordes zur Last.*

Antwort nach längerem Schweigen und indem die Angezeigte Tränen vergießt: *Ja, das ist richtig.*

Anna Maria Steinbrecher war zur Tatzeit 23 Jahre alt. Sie war am 11. September 1829 in Roppershausen in der Nähe von Treysa als uneheliches Kind einer Dienstmagd geboren und mit 12 Jahren bereits Waise geworden. Ihr Stiefvater heiratete neu, behandelte das Kind äußerst schlecht, schickte es zum Betteln und schlug zu, wenn es nichts nach Hause brachte. Er räumt im Verhör

derartige *herbe Züchtigungen* ein. Nach ihrer Konfirmation *vermietete* sich Anna Maria Steinbrecher als Dienstmagd und lebte die meiste Zeit in Kirchhain und Marburg. Sie wechselte öfter ihre Dienststelle und ihr Leumund war recht ungünstig. Zu ihrem Sexualleben gab sie an, Beziehungen mit Marburger Bürgern und Studenten gehabt zu haben. Im Jahre 1850 mußte sie im hiesigen Landkrankenhaus eine *venerische Krankheit* (Geschlechtskrankheit) kurieren lassen, ansonsten galt sie als gesund. 1852 wurde sie schwanger, Vater des Kindes war ein Geselle aus Frankfurt am Main mit Namen *Thomas N.* – genauer bezeichnet sie ihn nicht. Er wüßte nichts von der Schwangerschaft, die Verbindung war locker, von Heirat keine Rede. Auch ihrer Dienstherrschaft verheimlichte sie die Schwangerschaft, kündigte dort und ging, als ihr Zustand nicht mehr zu übersehen war, zurück nach Treysa. Hier lebte sie bei einer Freundin, der ledigen Elisabeth Ebener, die als Mutter zweier unehelicher Kinder ihren und deren Unterhalt im Arbeitshaus verdiente. Die elende Behausung wurde nur am Abend, wenn alle Familienmitglieder zusammen waren, geheizt. Tagsüber mußte die hochschwangere Anna Maria Steinbrecher frieren, so daß sie bereits am 10. Dezember Treysa verließ und um Aufnahme in die Anstalt bat: *An diesem Tage ging ich von hier weg und wurde am 11ten December v. J. im Entbindungshause zu Marburg aufgenommen.*

Sie kam mit ein paar Kindersachen dort an, weitere Gepäckstücke besaß sie nicht. Am 19. Dezember 1852 gebar sie ein ausgetragenes, gesundes Kind. Obgleich die Geburt *ohne Hülfe der Kunst* vonstatten ging, untersuchten sie, laut Protokoll des Entbindungshauses, während des Geburtsaktes neun Studenten (!), von denen acht der Meinung waren, daß die Schwangere schon mehrmals geboren haben müsse. Dies gab Anlaß zu der späteren Vermutung, sie habe vielleicht schon öfter ein Kind beiseite geschafft, was ihr jedoch nicht nachzuweisen war. Sie und vier weitere Wöchnerinnen wurden von der Institutshebamme Büttner versorgt und gepflegt. Diese gibt später an, nichts Auffallendes an der Steinbrecher bemerkt zu haben, daß sie sogar *sehr liebevoll gegen ihr Kind* gewesen sei, *was mich um so mehr freute, als mir dieselbe gelegentlich mitteilte, daß sie sehr arm sei.* Das Kind wurde in der Anstalt kostenlos getauft und erhielt den Namen Jakob. Am Vormittag des 28. Dezember wird Anna Maria Steinbrecher aus dem *Accouchirhaus* entlassen, den Säugling eingewickelt in Tücher und einen wollenen Rock vor ihrer Brust tragend. Ihren eigenen Rock schlägt sie noch darüber, damit *er hübsch warm eingehüllt war.* Aus den übrigen Kindersachen hatte sie ein kleines Päckchen geschnürt, das sie mit sich trug, als sie an jenem Vormittag bei der Polizei um eine Freifahrkarte für die Eisenbahn nach Treysa nachsuchte. Hierfür besaß sie einen von Prof. Hüter ausgestellten Berechtigungsschein, da jede im *Accouchirhaus* Niedergekommene kostenlos zu ihrem Heimatort zu transportieren war. Sie erhielt ein Billet für den *Stehwagen* (!), so daß sie sich auf das Bündel mit Kinderkleidern setzen mußte, um ihr Kind zu stillen. Zuvor aber suchte sie ihre Halbschwester Dorothea Frey auf, die in der Untergasse bei Baukommissar Milchling diente. Sie bat die Schwester um zwei Silber Groschen, da sie völlig mittellos mit ihrem Kind dastand und noch nicht den Unterhalt für den nächsten Tag bestreiten konnte, erhielt aber nur ein Mittagessen und ging ohne jedes Bargeld zum Bahnhof. Im Wartesaal stillte sie noch einmal den Säugling, wobei ihr, wie mehrere Zeugen bemerkten, Tränen über das Gesicht liefen. Auch im Zug fiel Mitreisenden ihre Traurigkeit auf, niemand bot ihr jedoch Hilfe an. Abends

gegen 19 Uhr stieg sie in Treysa aus und ging zu Fuß in Richtung Steinbrücke: *Ehe ich bei die Steinbrücke kam, hatte ich noch nicht im Geringsten daran gedacht, daß ich mein Kind tödten wollte; bei der Steinbrücke kam mir zuerst der Gedanke hierzu. Da habe ich wohl eine halbe Stunde überlegt, ob ich es thun sollte, oder nicht; als es dann bei mir fest war, daß ich das Kind ins Wasser werfen wollte, da habe ich es noch eine Viertel Stunde geherzt und geküßt und da habe ich es ins Wasser geworfen.*

Unter Tränen antwortet sie auf die Frage nach ihrem Motiv: *Weil ich nicht wußte wohin? Und wohinaus? Und weil ich für das Kind nichts zu leben hatte.*

Auch auf die Frage, warum sie während der Bahnfahrt ununterbrochen geweint habe, antwortete sie: *Weil ich nicht wußte wohin? Und wohinaus ich mit meinem Kind sollte. Auf dem Wagen dachte ich so recht an meine Lage; da wußte ich nicht wohin? Und wohinaus? Und darüber habe ich geweint.*

Warum sie nicht zu ihren Stiefeltern gegangen sei? *Zu denen wollte ich nicht (...)* Dann hätte ich auch wieder Betteln gehen können und dazu bin ich doch zu groß und zu stark.

Auch andere hätten uneheliche Kinder in ähnlicher Lage großgezogen. *Das ist richtig, ich weiß aber, wie es der Elisabeth Ebener, bei welcher ich mich aufgehalten, mit ihren beiden unehelichen Kindern so elend geht und aus der Stadtkasse hätte ich gewiß Nichts erhalten.*

Warum sie keine öffentliche Unterstützung erhalten hätte? Der Bürgermeister Stephan hätte ihr andeuten lassen, daß sie, wenn sie das Kind hätte, von Treysa fort müsse, sie sei hier ja nicht geboren. (Durch die spätere Eheschließung ihrer Mutter war sie dort allerdings doch heimatberechtigt. Ihre Unwissenheit ausnutzend, glaubte sich die Gemeinde mit diesem „Bluff“ zwei zusätzliche Esser vom Hals halten zu können, die Anspruch an die Armenkasse gehabt hätten.)

Wie sie die Tat ausgeübt?

Nachdem ich das Kind geherzt und geküßt hatte, habe ich den Rock dem Kinde abgemacht (...), nahm es dann auf die beiden Hände, ging hinunter an die Stelle des Ufers (...) welche ich dem Gericht angezeigt habe und warf es so schnell mit beiden Händen in die Schwalm, so daß es etwa drei Schritte von der Stelle, wo ich am Ufer stand, in das Wasser fiel.

Warum sie dies getan?

Weil ich nicht wußte wohin? Und wohinaus? Und glaubte, daß ich mein Kind nicht ernähren könnte.

Zu der Gerichtsverhandlung wäre es vielleicht nie gekommen, wenn Anna Maria Steinbrecher an einen fremden Ort gegangen wäre und die Tat nicht aus freien Stücken gestanden hätte. Ein Leichnam des Kindes wurde nie gefunden.

Die Richter bestanden jetzt auf dem Tatbestand des vorsätzlichen Verwandtenmordes und ließen die Interpretation des Verteidigers als Verzweiflungstat nicht gelten.

Am 17. August 1853 wird Anna Maria Steinbrecher zu lebenslanger Zuchthausstrafe verurteilt. Weder die Berufungsverhandlung vor dem Oberappellationsgericht in Kassel noch die Aussicht auf Begnadigung können dieses harte Urteil mildern: *Vom landesherrlichen Begnadigungsrecht (soll) bei ihr nicht Gebrauch gemacht werden.* Mit dieser Feststellung endet die Akte.

Auf diese Weise wurden allein in Deutschland tausende von hilfsbedürftiger Frauen aus der Gesellschaft ausgestoßen. Frau sein und dazu noch Angehörige der unteren sozialen Schichten bedeutete, doppelt unter der Härte des obrigkeitsstaatlichen Systems leiden zu müssen. Traf die bitterste Armut noch beide Geschlechter, so trugen die Frauen die Folgen sexueller Betätigung allein. Auch wenn sie ihr Kind nicht umbrachten, hatte es nur wenig Aussichten auf ein langes Leben. Es in Pflege zu geben, um wieder in den Dienst gehen oder sich als Amme vermieten zu können, war nur eine verstecktere Form des „Beiseiteschaffens“, wenngleich eine gesellschaftlich tolerierte².

Zur sozialen Lage lediger Schwangerer im Raum Marburg

Das nicht zu übersehende Delikt des Kindsmords hatte die Verantwortlichen wachgerüttelt und im ausgehenden 18. Jahrhundert eine Debatte in Gang gesetzt, deren Höhepunkt in der 1780 gestellten Mannheimer Preisfrage *Welches sind die besten ausführbarsten Mittel, dem Kindermord abzuhelpen*³, gipfelte. Namhafte Professoren und Aufklärer bezogen nun Stellung, unter ihnen der bekannte Göttinger Theologe und Orientalist Johann David Michaelis, der Schweizer Pädagoge Johann Heinrich Pestalozzi und der Altphilologe Christian Gottlob Heyne. Längst schon war das Delikt auch zu einem salonfähigen literarischen Thema avanciert, wie aus der Gretchen-Tragödie bekannt ist. Goethe verarbeitete im „Faust“ bekanntlich den authentischen Fall der Susanna Margareta Brandt, deren Hinrichtung er in Frankfurt selber beigewohnt hatte. Überhaupt gehörte dieses Motiv zu den häufigsten der Sturm- und Drang-Periode, „kein Stürmer und Dränger“ – so Ramackers – „der sich nicht daran versucht hätte“⁴.

Die Debatte wurde nun auf breiter Ebene geführt, nicht zuletzt auch in bevölkerungspolitischer Absicht. Eine zeitgenössische Studie plädiert auf diesem Hintergrund für eine verbesserte Vorsorge für *die verführte geschwängerte Weibsperson*. (...) *Denn die meisten Kindermorde geschehen nicht so sehr aus Furcht der Schande, als vielmehr aus Furcht des Mangels und Darbens*. (...) *Daher das Kind, wenn es auch nicht auf grobe Art beyseite geschafft wird, doch mehrentheils aus Mangel der Wartung umkommen muß*⁵.

Eine Teillösung des Problems wurde nun in der Gründung sogenannter *Accouchirhäuser* gesehen, in denen arme Frauen kostenlos niederkommen konnten, sich allerdings gleichzeitig den medizinischen Versuchen angehender Gynäkologen zu unterziehen hatten. Weitere Hilfsmittel für die ledigen Mütter zur Aufzucht ihres Kindes standen nicht bereit, so daß weder der Kindsmord noch das Delikt der Kindesaussetzung nennenswert hätten eingedämmt werden können. Im Gegenteil: In den *Accouchirhäusern* hatte ein eigens eingerichteter Wachdienst dafür zu sorgen, daß die Wöchnerin nicht ohne ihr Kind heimlich die Anstalt verließ, um dieses dann dem Findel- oder Waisenhaus zurückzulassen.

Soweit den vorliegenden Archivalien fünfzig durchgesehener Kindsmordfälle zu entnehmen ist, handelte es sich in Marburg vorwiegend um Dienstmägde und Tagelöhnerinnen, in fast allen Fällen unverheiratet, meistens obdachlos und bitterarm. In der Regel selbst bereits unehelich geboren, wurden sie nach einer entbehrungsreichen Kindheit sofort nach der Konfirmation *in Stellung* geschickt, weil sie sich endlich selbst durchbringen sollten.

Häufig waren sie wegen Bettelns bestraft und hatten mehrfach ihren Dienst gewechselt, bis sie dann in die Situation gerieten, geschwängert und sitzengelassen worden zu sein. Die den unteren Schichten auferlegten Verehelichungsbeschränkungen standen häufig einer beabsichtigten Eheschließung im Wege, meist war aber von Heiraten ohnehin nicht die Rede gewesen und der Schwängerer mehr oder weniger unbekannt. Die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung hatte sich in der Mitte des 19. Jahrhunderts in der Provinz Oberhessen so massiv verschärft, daß selbst Handwerker, „den gewöhnlichen Tagelöhnern gleich(kamen), die aus der Hand in den Mund leben“⁶. Hildebrand schlägt die Zahl der völlig Verarmten auf zwei Drittel der ganzen Bevölkerung an“⁷ und sieht eine der Folgen eines solch „erbärmlichen Lebens“ in dem Zusammenbruch der „Moralität“: „Im Jahre 1843 kamen in Marburg auf 7939 Einwohner 83 concessionirte Branntweinschenken, also auf 96 Einwohner eine, und von den 57 Bäckern, welche ihr Gewerbe wirklich betrieben, waren 54 zugleich Schenkwirthe. Während nach officiellen Angaben die Zahl der unehelichen Geburten (...) in Preußen 7,12 Proc. beträgt, belief sich nach den gedruckten Geburtslisten des kurhessischen Obermedicinal-Collegiums die Zahl der unehelichen Geburten im Verhältniß zu den ehelichen

in ganz Kurhessen:

1838 auf 10,65 Proc.

1839 auf 11,40 Proc.

1840 auf 12,28 Proc.

1841 auf 12,01 Proc.

1842 auf 12,84 Proc.

im Kreise Marburg:

auf 12,00 Proc.

auf 13,40 Proc.

auf 15,00 Proc.

auf 17,75 Proc.

auf 18,54 Proc.

so daß in dem letzten Jahre, (...) in diesem Kreise beinahe das fünfte Kind ein uneheliches war.“⁸.

Ausdrücklich bemerkt Hildebrand, daß dieses Phänomen nicht der Entbindungsanstalt geschuldet ist, da „dasselbe Verhältniß in allen drei Physikatsbezirken des Kreises wiederkehrte“⁹. Darüberhinaus liegt hier auch keine Marburger Besonderheit vor. Wie Carola Lipp für Baden-Württemberg deutlich herausgearbeitet hat, „ist Illegitimität (...) (überhaupt) ein Problem der ärmeren Schichten ... , Ausdruck eingeschränkter sozialer und ökonomischer Reproduktion“¹⁰.

Die Folgen dieser hohen Unehelichkeitsrate aber hatten die betroffenen Frauen alleine zu tragen. Durch Gesetz zwar zur Alimentenzahlung verpflichtet, war der Schwängerer jedoch nur in den seltensten Fällen dazu bereit bzw. überhaupt noch dingfest zu machen. Selbst in den Kindsmordakten spielt er nur eine untergeordnete Rolle, meist zieht er sich durch Ableugnen aus der Affäre, was um so leichter möglich ist, als der Wissenschaft keine medizinische Überprüfbarkeit tatsächlicher Vaterschaft zu Gebote stand. Anders bei der Frau, deren Schwangerschaft sie als *liederliche Dirne* überführt und den Sanktionen weltlicher und kirchlicher Macht preisgibt. Hatte sich die Frau bislang ihren Lebensunterhalt durch *Dienen* verdient, so war sie als Schwangere unverzüglich zu entlassen. Eine Regierungsverordnung von 1815 verlangte die sofortige Anzeige, *wenn eine Weibsperson der Schwangerschaft sich verdächtig macht. (...) Es soll nämlich (...) ihre Brodherrschaft, oder diejenigen, bei welchen*

sie sich im Hause aufhält, sofort, bei zehn Rthlr. Strafe, oder zehntägiger Gefängniß-Strafe, hiervon dem Beamten und dem Pfarrer des Orts Anzeige thun¹¹.

Mit diesem Ausschreiben sollten die Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes erneuet werden¹², ohne aber in irgendeiner Form Hilfsangebote oder besondere Fürsorgemaßnahmen für die Schwangere erkennen zu lassen. Das Gegenteil war der Fall: „Schwangere oder geschlechtskranke Dienstboten werden (...) stets entlassen oder weggeschickt, ohne Widerspruch der Betroffenen“¹³, so die Antwort auf eine Enquête der Regierung in Kassel 1851 über das Gesindewesen und seine Mißstände.

Die betroffenen Frauen bemühten sich meistens, noch im Tagelohn ihr Brot zu verdienen, wobei sie aber ohne feste Bleibe waren oder bei verarmten Verwandten Unterschlupf suchen mußten.

Wenn derart in Bedrängnis geratene Schwangere ihre Schwangerschaft verheimlichten oder in letzter Konsequenz das Neugeborene töteten, konnten sie erst recht auf kein Verständnis staatlicherseits hoffen. An der Notlage lediger Mütter änderte sich auch in den folgenden Jahrzehnten kaum etwas. Selbst die wenigen Rechte, die den Frauen durch die Aufklärungsbewegung des 18. Jahrhunderts und auch die Französische Revolution zugestanden worden waren, „wurden im Laufe des 19. Jahrhunderts sogar wieder zurückgenommen“¹⁴.

Die eingangs zitierte Mannheimer Preisfrage, wie Kindermord zu verhüten sei, war jedenfalls nur halbherzig gestellt. Das System, das Kindsmord hervorbrachte, stand niemals zur Debatte und wurde auch nicht angetastet. Die angeblich so fortschrittliche Institution des *Accouchirhauses* unterstützte dagegen noch die herrschende Ideologie, indem sie die sozial Schwachen für ihre Zwecke ausnutzte, ohne ihnen als Gegengabe eine wirkliche Chance mit ihrem Kind in Aussicht zu stellen. Das letzte, das für sie getan wurde, war die Beschaffung einer kostenlosen Heimreise im Stehwagen der Eisenbahn. Dem hochformulierten Anspruch der *Accouchirinstitute*, eine wirksame Institution zur Verhütung des Zeithero vielfältig sich zugetragenen Kindermordes¹⁵ zu sein, konnten sie so, wie auch der Fall Anna Maria Steinbrecher zeigt, nicht gerecht werden.

Anmerkungen

- 1 Vgl. Ulbricht, Otto: Kindsmord und Aufklärung in Deutschland, München 1990, S. 309. Die Todesstrafe für Kindsmörderinnen war schon mit der Aufklärung abgeschafft und in Freiheitsstrafen umgewandelt worden, vgl. ebd. S. 307–313.
- 2 Wie Ingeborg Weber-Kellermann eindrucksvoll nachgewiesen hat, war „die Auswahl einer Kindermagd oder Säugamme (...) eine Sache auf Leben und Tod“. (Weber-Kellermann, Ingeborg: Die Kindheit, Frankfurt am Main 1979, S. 44/45.) Und Friedrich Benjamin Osiander fragt sich angesichts der katastrophalen Zustände im Kasseler Findelhaus: „Wie viele tausend eheliche und uneheliche Kinder sterben jährlich an Unterlassungssünden ihrer Mütter? Gewiß hundertmal mehr, als an wirklichem Mord“ (S. 49). Er kommt zu dem Schluß: „Das Findelhaus wurde eine Mördergrube, aus welcher höchst selten ein Kind mit dem Leben entrann“ (S. 51). (Osiander, Friedrich Benjamin: Beobachtungen, Abhandlungen und Nachrichten, welche vorzüglich Krankheiten der Frauenzimmer und Kinder und die Entbindungswissenschaft betreffen, Tübingen 1787.)
- 3 May, Franz: Vorbeugungsmittel wider den Kindermord. Für Seelsorger, Eltern, Polizeiverwalter, Wundärzte und Geburtshelfer, Mannheim 1781.
- 4 Rameckers, J. M.: Der Kindesmord in der Literatur der Sturm- und Drang-Periode, Rotterdam 1927, S. 4.
- 5 Süßmilch, Johann Peter: Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung desselben, 3. Theil, Berlin 1776, S. 203.

- 6 Hildebrand, Bruno : Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, Frankfurt am Main 1848, S. 180.
- 7 Ebd., S. 184.
- 8 Ebd., S. 184/185.
- 9 Ebd., S. 185.
- 10 Kaschuba, Wolfgang / Lipp, Carola : Dörfliches Überleben. Zur Geschichte materieller und sozialer Reproduktion ländlicher Gesellschaft im 19. und frühen 20. Jahrhundert, Tübingen 1982, S. 390.
- 11 Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Ausschreibungen und anderen allgemeinen Verfügungen für die kurhessischen Staaten, Kassel 1814–1866.
- 12 Ebd.
- 13 Zit. n. Vanja, Konrad : Dörflicher Strukturwandel zwischen Überbevölkerung und Auswanderung, Marburg 1978, S. 162.
- 14 Jung, Irene : Frauenschicksale. — In: Nass. Annalen, Jb. des Vereins für Nass. Altertumskunde u. Geschichtsforschung, Band 103, 1992, S. 175.
- 15 Zit. n. Schröter, Peter : Frauenklinik und Hebammenlehranstalt der Philipps-Universität Marburg 1792–1967, Marburg 1969, S. 94.